EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2024
COM(2024) 305 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 zur Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten im Rahmen von internationalen Übereinkünften, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 zur Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten im Rahmen von internationalen Übereinkünften, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist

1. Einleitung

Am 23. Juli 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist (im Folgenden „Verordnung über die finanzielle Verantwortung"), erlassen. Die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die finanzielle Verantwortung bildet Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend die gemeinsame Handelspolitik, zu der auch ausländische Direktinvestitionen gehören.

Die Kommission ist das Organ der Union, das für die Durchführung der Verordnung über die finanzielle Verantwortung zuständig ist. Die innerhalb der Kommission zuständige Stelle ist die Generaldirektion Handel (GD Handel); der Juristische Dienst ist für die Vertretung der Union während des Streitbeilegungsverfahrens und der möglichen nachfolgenden Verfahrensstufen zuständig.

In der Verordnung über die finanzielle Verantwortung sind die Kriterien für die Bestimmung des Status als Schiedsbeklagter und die Aufteilung der finanziellen Verantwortung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten für die Behandlung festgelegt, die im Ergebnis des Verfahrens zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zum Zuspruch einer finanziellen Entschädigung führen kann.

Im Allgemeinen fällt die finanzielle Verantwortung der Rechtsperson zu, die die Behandlung, die möglicherweise zu einer Entschädigung führt, zu vertreten hat. Dementsprechend liegt die finanzielle Verantwortung in den Fällen, in denen die betreffende Behandlung von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommen wurde, bei der Union, während die finanzielle Verantwortung bei dem betreffenden Mitgliedstaat liegt, wenn dieser Mitgliedstaat die betreffende Behandlung vorgenommen hat. Handelt der Mitgliedstaat hingegen in einer nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Weise, beispielsweise durch Umsetzung einer EU-Richtlinie, so sollte der Union die finanzielle Verantwortung insofern zufallen, als die betreffende Behandlung nach dem Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Was den Status als Schiedsbeklagter betrifft, so lautet die allgemeine Regel, dass die Partei, bei der die finanzielle Verantwortung liegt, auch als Schiedsbeklagte auftritt. Es gibt jedoch besondere Umstände, in denen die Union als Schiedsbeklagte auftritt, auch wenn die finanzielle Verantwortung teilweise oder ganz bei dem betreffenden Mitgliedstaat liegt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die Union ersucht, als Schiedsbeklagte aufzutreten (beispielsweise aus Gründen der fachlichen Kompetenz, die die Streitigkeit erfordert), die Streitigkeit zusätzlich eine von einem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung betrifft, die nach dem Unionsrecht vorgeschrieben ist, eine vergleichbare

Behandlung Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens der Welthandelsorganisation (WTO) ist und eine kohärente Argumentation gewährleistet werden muss.

In der Verordnung über die finanzielle Verantwortung sind Regelungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass in Fällen, die die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung betreffen und in denen die Union als Schiedsbeklagte auftritt, der betreffende Mitgliedstaat und die Union bei der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eng zusammenarbeiten. Dies umfasst auch die Berücksichtigung der Verteidigung und des Schutzes der Interessen des betroffenen Mitgliedstaats, den zeitnahen Informationsaustausch, die Bereitstellung von einschlägigen Unterlagen, häufige Konsultationen sowie die Beteiligung an der Verfahrensdelegation.

Ferner sind in der Verordnung über die finanzielle Verantwortung Verfahren festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten und die Kommission Vereinbarungen über die Begleichung der Schiedskosten sowie die Zahlung der finanziellen Entschädigung treffen müssen, um sicherzustellen, dass die Ressourcen der Union nicht ungebührlich belastet werden (auch nicht vorübergehend). Insbesondere müssen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat eine Vereinbarung über die periodische Begleichung von Kosten sowie die Zahlung eines etwaigen Ausgleichs treffen. Lehnt der betreffende Mitgliedstaat die finanzielle Verantwortung ab, so kann die Kommission einen Beschluss an den Mitgliedstaat richten, in dem sie ihn auffordert, die betreffenden Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen dem Haushalt der Union zuzuführen.

Schließlich sind in der Verordnung über die finanzielle Verantwortung Verfahren und Anforderungen für die Regelung von Fällen festgelegt, in denen ein Vergleich im Interesse der Union liegt. In Streitsachen, bei denen es nur um die finanzielle Verantwortung der Union geht, entscheidet die Kommission über den Vergleich. Betrifft die Streitsache auch eine von einem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung, so bedarf ein Vergleich entweder der Zustimmung des Mitgliedstaats oder kann von der Kommission beschlossen werden, sofern sich daraus keine finanziellen oder haushaltsmäßigen Auswirkungen für den betroffenen Mitgliedstaat ergeben.

Mit der Verordnung über die finanzielle Verantwortung werden der Kommission während der verschiedenen Phasen einer Streitsache Informationspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat auferlegt, beispielsweise wenn ihr ein Antrag auf Konsultationen eines Schiedsklägers aus einem Drittland oder die Mitteilung eines Schiedsklägers zugeht, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Streitbeilegungsverfahren einzuleiten.

2. Geltender Anwendungsbereich der Verordnung über die finanzielle Verantwortung

Die Verordnung über die finanzielle Verantwortung gilt für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten auf Antrag eines Schiedsklägers aus einem Drittland aufgrund einer Übereinkunft, bei der die EU Vertragspartei ist. Bis zur Ratifizierung und zum Inkrafttreten von Übereinkünften, die einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten vorsehen, z. B. der bilateralen Abkommen mit Kanada (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen – CETA), Singapur, Vietnam und Chile, gilt die Verordnung über die finanzielle Verantwortung derzeit tatsächlich nur für Verfahren gegen die EU zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten aufgrund des Energiechartavertrags (ECV).

3. Gegen die Union eingeleitete Verfahren aufgrund des Energiechartavertrags

Bislang wurden zwei Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufgrund des Energiechartavertrags gegen die Union eingeleitet. Diese Verfahren sind derzeit noch anhängig. Darüber hinaus sind der Union einige Anträge auf Konsultationen gemäß Artikel 26 ECV zugegangen, die noch nicht zur formalen Einleitung eines Schiedsverfahrens geführt haben. Alle diese Verfahren werden nachstehend näher beschrieben.

a. Ansprüche der Unternehmen Prosisa und Risteel Corporation betreffend die spanische Förderregelung für erneuerbaren Energien (2015)

Im Jahr 2015 gingen der Kommission zwei Anträge auf Konsultationen gemäß Artikel 26 ECV zu, und zwar von dem Schweizer Unternehmen Prosisa AG und dem niederländischen Unternehmen Risteel Corporation BV. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat im Einklang mit den Artikeln 4 und 7 der Verordnung über die finanzielle Verantwortung am 7. Oktober 2015 entsprechend unterrichtet.

Beide Unternehmen hatten auf spanischem Hoheitsgebiet Investitionen in den Bereichen Fotovoltaik und Windenergie sowie in die Erzeugung erneuerbarer Energien mit Biomasse getätigt, und ihre vorgebrachten Ansprüche bezogen sich auf den Beschluss Spaniens, die Förderregelung für erneuerbare Energien zu ändern. Die Unternehmen hatten parallel dazu auch ein Verfahren gegen Spanien eingeleitet. Sie brachten im Wesentlichen vor, dass die Kommission gegen den Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung gemäß Artikel 10 ECV verstoßen habe, indem sie vor den im Rahmen des ECV gebildeten Schiedsgerichten als Streithelferin aufgetreten sei und argumentiert habe, dass der ECV keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat der Union und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat der Union finde.

Am 1. Dezember 2015 fanden zwischen den Investoren und der Kommission Konsultationen im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 ECV statt. Die Kommission stellte klar, dass es nach ihrer Auffassung einer gültigen Rechtsgrundlage entbehrte, die es den Unternehmen ermöglichen würde, die Verfahren gegen die Union fortzusetzen.

Die Unternehmen haben ihre Ansprüche gegen die EU nicht weiterverfolgt.

b. Ansprüche von Nord Stream 2 betreffend die Änderung der Gasrichtlinie (2019)

Am 12. April 2019 richtete die Nord Stream 2 AG, eine in der Schweiz eingetragene Tochtergesellschaft des Unternehmens Gazprom, ein Schreiben an die Kommission, in dem um Klärung der Anwendung der in der Richtlinie (EU) 2019/692 vom 17. April 2019 zur Änderung der Gasrichtlinie 2009/73/EG[1] (im Folgenden „Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie“) vorgesehenen Ausnahmeregelung gebeten wurde. In dem Schreiben unterrichtete Nord Stream 2 die Kommission zudem über den mutmaßlichen Verstoß gegen den ECV und forderte die EU auf, zu versuchen, eine gütliche Beilegung nach Artikel 26 Absatz 1 ECV zu erzielen. Im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung über die finanzielle

[1] Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 1).

Verantwortung wurden der Rat und das Europäische Parlament am 13. Mai 2019 über diese Entwicklungen unterrichtet.

Die Nord Stream 2 AG brachte vor, dass sie im Rahmen der Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie Anspruch auf die Ausnahmeregelung in Bezug auf die gemäß der Gasrichtlinie anwendbaren Vorschriften betreffend die Entflechtung, den Zugang Dritter und die Tarifregulierung haben sollte, da eine solche Ausnahmeregelung es dem Unternehmen ermöglichen würde, die getätigten Investitionen zu amortisieren und damit seinen berechtigten Erwartungen gerecht zu werden. Sollte das Unternehmen nicht für eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie in Betracht kommen und sollten keine weiteren Schritte unternommen werden, um es in eine gleichwertige Lage zu versetzen, würde dies einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Union nach dem ECV, insbesondere gegen die Artikel 10 und 13 ECV, darstellen. Die Nord Stream 2 AG argumentierte ferner, dass sie im Rahmen des ECV als Investor einer Vertragspartei zu betrachten sei, da sie eine Gesellschaft mit Hauptsitz und nennenswerter Geschäftstätigkeit in der Schweizer Stadt Zug sei.

Die Konsultationen zwischen der Kommission und Nord Stream 2 fanden am 25. Juni 2019 statt. Die Europäische Kommission behielt sich ihre Stellungnahme zu der Frage, ob sie der Ansicht ist, dass es Nord Stream 2 zusteht, Ansprüche aufgrund des ECV geltend zu machen, vor, da der Investor noch keine konkreten Nachweise seiner Geschäftstätigkeit in der Schweiz vorgelegt hatte. Die Kommission teilte dem Investor zudem mit, dass sie die Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie für nichtdiskriminierend hält und sie ihrer Auffassung nach im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union gemäß dem ECV steht. In Bezug auf die Frage, ob Nord Stream 2 für eine Ausnahmeregelung in Betracht kommen würde, erinnerte die Kommission an die Bestimmungen der Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie, insbesondere daran, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und auf Einzelantrag über die Gewährung von Ausnahmeregelungen entscheiden.

Am 8. Juli, 26. Juli und 6. August 2019 fanden weitere Schriftwechsel zwischen der Kommission und Nord Stream 2 statt. Am 25. Juli 2019 reichte Nord Stream 2 beim Gericht einen Antrag auf Nichtigerklärung der Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie ein (Rechtssache T-526/19). Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 20. Mai 2020 als unzulässig ab.[2] Im anschließenden Rechtsmittelverfahren hob der Gerichtshof den Beschluss des Gerichts teilweise auf und erklärte die Nichtigkeitsklage der Nord Stream 2 AG in Bezug auf bestimmte Vorschriften der Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie für zulässig.[3] Der Gerichtshof hat die Rechtssache zur Entscheidung über die derzeit anhängige Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückverwiesen (Rechtssache T-526/19 RENV).

Am 26. September 2019 übermittelte Nord Stream 2 eine Mitteilung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die Union gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c ECV und Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b ECV. Am 1. Oktober 2019 wurden das Europäische Parlament und der Rat im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung über die finanzielle Verantwortung entsprechend von der Kommission unterrichtet.

---

[2] Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 20. Mai 2020, Nord Stream 2 AG/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Rechtssache T-526/19, ECLI:EU:T:2020:210.

[3] Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Juli 2022, Nord Stream 2 AG/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Rechtssache C-348/20 P, ECLI:EU:C:2022:548.

In der Mitteilung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens bringt die Nord Stream 2 AG vor, dass die Richtlinie zur Änderung der Gasrichtlinie und die damit verbundenen Unionsmaßnahmen gegen die Verpflichtungen der EU gemäß dem ECV, insbesondere gegen Artikel 10 Absätze 1 und 7 und Artikel 13 ECV verstoßen hätten.

Am 9. Dezember 2019 wurde der Ablehnung des von der Nord Stream 2 AG bestellten Schiedsrichters durch die EU zugestimmt. Nach dem Austausch schriftlicher Stellungnahmen zu Fragen der Zuständigkeit und der Begründetheit in den Jahren 2020 und 2021 wurde das Verfahren im März 2022 ausgesetzt, nachdem die Nord Stream 2 AG internationalen Sanktionen unterworfen wurde und ein Nachlassverfahren (eine Art von Insolvenzverfahren nach Schweizer Recht) in der Schweiz eingeleitet worden war. Am 3. Oktober 2022 brachte die EU vor, dass eine weitere Aussetzung des Schiedsverfahrens nicht gerechtfertigt wäre und dass das Schiedsgericht das Schiedsverfahren beenden sollte. Am 13. Oktober 2022 hielt das Schiedsgericht eine Verfahrenssitzung mit den Parteien per Videokonferenz ab. Die Nord Stream 2 AG teilte dem Schiedsgericht mit, dass der gemäß der provisorischen Nachlassstundung bestellte Verwalter die Fortsetzung des Schiedsverfahrens gestatten würde, sofern ein Dritter die für die Durchführung des Schiedsverfahrens erforderliche Finanzierung sicherstelle. Die EU antwortete, dass die Nord Stream 2 AG keine angemessene Möglichkeit für eine Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens belegt hat und dass die von der Nord Stream 2 AG vorgelegten zusätzlichen Informationen keine weitere Verlängerung der Aussetzung des Schiedsverfahrens rechtfertigten. Die EU hat außerdem eine Sicherheitsleistung für die Kosten beantragt. Mit Schreiben vom 24. November 2022 teilte Nord Stream 2 dem Schiedsgericht mit, dass es die Finanzierung der Fortsetzung des Schiedsverfahrens sichergestellt habe, und beantragte beim Schiedsgericht, die Aussetzung des Verfahrens aufzuheben. Die EU lehnte dies ab und beantragte erneut die Einstellung des Verfahrens oder hilfsweise die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens, sofern Nord Stream 2 für die Kosten keine Sicherheitsleistung in angemessener Weise und Höhe hinterlegt. Mit Beschluss vom 14. Juli 2023 lehnte das Schiedsgericht den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens ab, gab aber dem Antrag der EU auf eine Sicherheitsleistung für die Kosten statt. Daher ordnete das Schiedsgericht die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit für die Kosten der Rechtsvertretung der EU beim Ständigen Schiedshof (PCA) durch Nord Stream 2 an. Die erforderliche Sicherheitsleistung für die Kosten wurde ordnungsgemäß entrichtet. Als nächstes sind ein weiterer Austausch schriftlicher Stellungnahmen und eine mündliche Anhörung vorgesehen, die voraussichtlich Anfang 2025 stattfinden wird.

Die Unterlagen zu diesem Schiedsverfahren sind auf der Website des PCA abrufbar.[4]

c. Von Investoren aus dem Vereinigten Königreich im Namen der AS PNB Banka geltend gemachte Ansprüche im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Europäischen Zentralbank (2019)

Am 2. Mai 2019 ging der Kommission ein im Namen der lettischen Bank AS PNB Bank auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 1 ECV verfasstes Schreiben von russischen Investoren (mit britischer Staatsangehörigkeit) zu, das sich auf bestimmte Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) bezog, durch die der AS PNB Bank regulatorische Anforderungen

[4] https://pca-cpa.org/en/cases/239/.

auferlegt wurden und die angeblich Auswirkungen auf ihre Investitionen in das lettische Windkraftwerk Winergy hatten.

Insbesondere brachten die Investoren vor, dass ein Beschlussentwurf der EZB vom 17. Mai 2019, mit dem der AS PNB Bank Fristen für die Auflösung der finanziellen Verbindungen zu Winergy und die Einhaltung bestimmter Eigenkapitalanforderungen auferlegt wurden, zum Entzug der Lizenz der Bank und zum Verlust ihrer Investitionen in Winergy führte. Die Investoren und Lettland argumentierten, dass die Union mit ihren Maßnahmen den Fortbestand und die Sicherheit ihrer Investitionen in Winergy bedrohe und damit gegen die Verpflichtungen der Union aus Teil III des ECV verstoße.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden am 24. Mai 2019 über diese Behauptungen unterrichtet.

Am 28. Juni 2019 richtete die Kommission ein Schreiben an die Investoren, in dem sie die Auffassung vertrat, dass die Investoren nicht befugt waren, ein Verfahren gegen die EU im Rahmen des ECV einzuleiten, da es sich bei den Investoren um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union handelt, und in dem sie ihnen nahelegte, die Ansprüche fallen zu lassen. Die Investoren haben ihre Ansprüche gegen die EU nicht weiterverfolgt.

d. Ansprüche polnischer Investoren betreffend den Braunkohleabbau im Tagebau Turów in Polen (2022)

Am 17. Januar 2022 ging der Kommission ein auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 1 ECV verfasstes Schreiben der polnischen Investoren PGE Polska Grupa Energetyczna S.A. und PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. (im Folgenden gemeinsam „PGE“) über ihre Investitionen in den Braunkohleabbau im Tagebau Turów (Polen) zu. In diesem Schreiben wurde die EU über einen möglichen Verstoß gegen den ECV in Kenntnis gesetzt; es enthielt zudem ein Ersuchen um gütliche Beilegung zwischen der EU und den PGEs nach Artikel 26 Absatz 1 ECV. Die PGE verwiesen insbesondere auf Beschlüsse des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-121/21[5], mit denen die Einstellung des Braunkohleabbaus im Tagebau Turów angeordnet wurde.

Am 8. März 2022 richtete die Kommission ein Schreiben an die Investoren, in dem sie die Auffassung vertrat, dass sie nicht befugt sind, ein Verfahren gegen die EU im Rahmen des ECV einzuleiten, da es sich bei den Investoren um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union handelt, und in dem sie ihnen nahelegte, die Ansprüche fallen zu lassen. Die Investoren haben ihre Ansprüche gegen die EU nicht weiterverfolgt.

e. Ansprüche von SCE Solar Don Benito APS (2022)

Am 18. November 2022 ging der Kommission ein auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 1 ECV verfasstes Schreiben des dänischen Investors SCE Solar Don Benito APS zu. Der Investor ist auf dem Solarenergiemarkt tätig und war einer der Schiedskläger in dem ECV-Schiedsverfahren Green Power K/S und SCE Solar Don Benito APS gegen Königreich Spanien (Handelskammer Stockholm, Rechtssache Nr. V2016/135). Die Kommission trat in diesem Schiedsverfahren als Amicus Curiae auf, das mit einem Schiedsspruch endete, mit

[5] Rechtssache C-121/21, Tschechische Republik/Polen (Mine de Turów). Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Februar 2022 im Register gestrichen.

dem die Ansprüche wegen fehlender Zuständigkeit des Schiedsgerichts abgelehnt wurden. Insbesondere vertrat das Schiedsgericht die Auffassung, dass die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Achmea und Komstroy auf das Schiedsverfahren anwendbar sind und dass das Angebot Spaniens, ein Schiedsverfahren nach dem ECV einzuleiten, nicht auf EU-interne Beziehungen anwendbar ist. In seinem Schreiben vom 18. November 2022 verwies der Investor auf die Urteile des EuGH sowie auf die Intervention der Kommission in dem früheren Schiedsverfahren und argumentierte, dass die EU gegen den ECV verstoßen habe, indem sie ihn daran gehindert habe, seine Rechte in dem Schiedsverfahren wirksam geltend zu machen.

Am 27. Januar 2023 richtete die Kommission ein Schreiben an den Investor, in dem sie die Auffassung vertrat, dass er nicht befugt ist, ein Verfahren gegen die EU im Rahmen des ECV einzuleiten, da es sich bei dem Investor um einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU handelt, und in dem sie ihm nahelegte, die Ansprüche fallen zu lassen. Der Investor hat seine Ansprüche gegen die EU nicht weiterverfolgt.

f. Ansprüche von Klesch Group Holdings Limited u. a. betreffend die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates (2023)

Am 2. Oktober 2023 ging bei der Kommission ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die EU über das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) in einer Streitigkeit im Rahmen des ECV von Klesch Group Holdings Limited u. a. (im Folgenden „Klesch Group“) ein. Die Klesch Group ist eine Unternehmensgruppe, die im Energiesektor tätig ist und in Jersey gegründet wurde. Ihr Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens folgt auf eine frühere Mitteilung über eine Streitigkeit und einen Antrag auf Konsultationen in derselben Angelegenheit. Die Streitigkeit betrifft Investitionen in Erdölraffinerien in Dänemark und Deutschland und die Klesch Group beanstandet den befristeten Solidaritätsbeitrag nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates[6]. In der Verordnung des Rates wird ein befristeter obligatorischer Solidaritätsbeitrag auf die Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen festgelegt, der auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet wurde, die im 2022 und/oder 2023 beginnenden Haushaltsjahr ermittelt wurden und um mehr als 20 % über dem Jahresdurchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne aus dem Zeitraum 2018-2021 liegen. Am 20. Oktober 2023 wurden das Europäische Parlament und der Rat gemäß der Verordnung über die finanzielle Verantwortung von der Kommission über die Streitigkeit unterrichtet.

Die Klesch Group richtete ähnliche Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens an Dänemark und Deutschland in Bezug auf deren nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung des befristeten Solidaritätsbeitrags. Die Kommission steht zur Koordinierung einer gemeinsamen Verteidigung in engem Kontakt mit Dänemark und Deutschland. Insbesondere bestätigten Dänemark und Deutschland im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die finanzielle Verantwortung, dass sie nicht beabsichtigten, in den von der Klesch Group gegen sie eingeleiteten Verfahren als Schiedsbeklagte aufzutreten. Daher tritt die EU in diesen Fällen als Schiedsbeklagte auf (Artikel 9 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung über die finanzielle Verantwortung).

[6] Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261I vom 7.10.2022, S. 1).

4. Transparenz in Verfahren gegen die Union zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten

Die Europäische Kommission ist bestrebt, in Verfahren gegen die Union zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten. In den vergangenen Jahren hat die Kommission den Ansatz der Union in Bezug auf die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten durch eine Reihe von Initiativen grundlegend reformiert. Dazu zählt die Aushandlung von Transparenzregeln, die zur Annahme der UNCITRAL-Transparenzregeln im Jahr 2013 sowie zur Aufnahme dieser Regeln in die Bestimmungen über Investitionsgerichtsbarkeiten im Rahmen der bilateralen Abkommen der EU mit Kanada, Singapur, Vietnam, Chile und Mexiko geführt haben.

Die Union war überdies an den Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (im Folgenden „Mauritius-Übereinkommen“, New York, 2014) beteiligt, bei dem es sich um ein Übereinkommen der Vereinten Nationen handelt, das die Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln auf die mehr als 3 000 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen vorsieht. Die Kommission hatte den Versuch unternommen, die UNCITRAL-Transparenzregeln über das Mauritius-Übereinkommen auf den ECV anzuwenden, und hat im Januar 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung des Mauritius-Übereinkommens durch die EU vorgelegt. Am 25. Juni 2024 hat der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung des Mauritius-Übereinkommens angenommen und die EU wird es nun förmlich unterzeichnen. Die Ratifizierung des Mauritius-Übereinkommens durch die EU erfolgt dann nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Sobald die EU das Mauritius-Übereinkommen unterzeichnet und abgeschlossen hat, können die Mitgliedstaaten mit der Ratifizierung auf nationaler Ebene fortfahren.

In der Zwischenzeit hat die Kommission Initiativen ergriffen, um in Bezug auf die ihr bisher zur Kenntnis gebrachten Ansprüche der Investoren größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Die jüngsten Schriftwechsel zwischen den Investoren und der Kommission wurden auf der Website der GD HANDEL (https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/dispute-settlement/investment-disputes/) veröffentlicht. Sollten die Investoren beschließen, ihre Ansprüche vor einer Schiedsinstanz geltend zu machen, beabsichtigt die Kommission, weiterhin Transparenzstandards anzuwenden, indem sie sich um eine Einigung mit den Investoren über die Veröffentlichung der Anträge bemüht und öffentliche Anhörungen organisiert.

***